



Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je teilgenommener Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von ratsfremden Gremien (Kindergartenkuratorium/Arbeitsausschuss Verkehrsverein der Samtgemeinde Scharnebeck) sowie interfraktionellen Sitzungen.

Das Sitzungsgeld ist auf einen jährlichen Betrag in Höhe von 360,00 € pro Ratsmitglied begrenzt.

§ 2

(entfällt)

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach §1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter sowie der Seniorenbeauftragte für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 220,00 €
 - b) Für die stv. Bürgermeisterin/den stv. Bürgermeister 50,00 €
 - c) Für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter 150,00 €
 - d) für den Seniorenbeauftragten 15,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister, der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin/ den allgemeinen Vertreter gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets und für Fahrten zur Samtgemeinde Scharnebeck erhalten
 - a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister 40,00 €
 - b) Die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister 10,00 €
 - c) die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter 20,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Fahrtkosten der Ratsmitglieder zu den Sitzungen gem. § 1 sind in dem Sitzungsgeld enthalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (4) Ein Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Geltungsbereichs erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen außerhalb des in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Geltungsbereichs bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters und der allg. Vertreterin/des allg. Vertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 16.03.1979 in der Fassung vom 29.4.2010 außer Kraft.

Lüdersburg, den 17. Januar 2012

gez. Klaus Bockelmann (L.S.)

Klaus Bockelmann
Bürgermeister